

Allgemeine Einkaufsbedingungen Catgut GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen Catgut GmbH (AEB)

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Für unseren Einkauf und unsere Auftragserteilung zur Herstellung beweglicher Sachen gelten ausschließlich die nachfolgenden AEB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und uns abgeändert werden. Die AEB gehen abweichenden Handelsbräuchen oder gesetzlichen Bestimmungen vor, es sei denn, diese sind zwingend. Diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Änderungen dieser AEB werden dem Lieferanten schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Lieferant dieser Änderung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail, gelten die Änderungen als durch den Lieferanten anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen gesondert hingewiesen.

(3) Sollten besondere Anforderungen, zum Beispiel bei Lagerung, Aufstellung, Betrieb, Pflege und Wartung für die Vertragsprodukte zu beachten sein, so sind wir vor Vertragsabschluss schriftlich von dem Lieferanten zu informieren. Alle sonstigen Anforderungen werden deshalb abschließend vor Vertragsabschluss dokumentiert. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle zum Zweck der Umsetzung dieses Vertrages erforderlichen und hilfreichen Informationen in Form eigener Dokumentationen, Prospekte, Handbücher, Internetseiten und Werbematerialien in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gem. Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 (in der jeweils gültigen Fassung) bzw. eine Erklärung zum nichtpräferenziellen Ursprung gem. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 12. Oktober 1992 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Anforderung abzugeben.

(5) Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass die gelieferten Vertragsprodukte den vereinbarten Spezifikationen und dem Stand der Technik entsprechen, frei von Mängeln sind und für den in der Präambel beschriebenen Verwendungszweck geeignet sind, sowie alle notwendigen Zulassungen und Prüfzeichen, insbesondere CE-Zeichen besitzen sowie die Einhaltung der (jeweils gültigen) Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG), der jeweiligen Hygieneverordnung (MedHygVO) der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetrV), des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der DIN-Normen, und der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) in der jeweilig geltenden Fassung, Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme einer CE-Kennzeichnung sowie Änderungen einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen sind uns durch den Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und sonstige Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Falls durch uns behördliche Genehmigungen einzuholen oder Meldeverfahren einzuhalten sind, hat der Lieferant hierauf hinzuweisen und uns die dazu benötigten Antragsunterlagen, Bescheinigungen etc. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte, soweit vorgeschrieben, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(8) Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Produkte zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe lt. den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstlieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise auf Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen. Sofern durch uns besondere Verfahren des Infektionsschutzes oder Ähnliches einzuhalten sind, so hat uns der Lieferant darauf hinzuweisen und hierfür geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

(9) Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Anlieferung der Vertragsprodukte nur Verpackungen zu benutzen, die den jeweils gültigen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen, insbesondere der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bestellmengen/Lieferbedingungen

(1) Die Bestellmengen und Liefertermine werden in Form von Bestellungen zu den Bedingungen dieses Vertrages durch uns bekannt gegeben. Die in der Bestellung bzw. Lieferenteilung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich. Bestellungen haben schriftlich, per Fax, EDI, WebEDI oder E-Mail zu erfolgen. Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang der Bestellung schriftlich, per Fax, EDI, WebEDI oder E-Mail zu bestätigen. Der Vertragsschluss erfolgt auch ohne ausdrückliche Auftragsbestätigung, wenn der Lieferant der Bestellung nicht binnen fünf Werktagen widerspricht. In einem solchen Fall ist die bestellte Menge der Produkte binnen 2 Wochen seit der Bestellung zu liefern. Zur Entgegennahme von Teilleistungen sind wir nicht verpflichtet. Solche können wir stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zurückweisen.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bestellungen ausschließlich zu den Bedingungen dieses Liefervertrages abgewickelt werden. Anderslautende oder abweichende Auftragsbestätigungen, Lieferscheine oder Rechnungen des Lieferanten sind insoweit unwirksam, als sie diesem Liefervertrag widersprechen.

(3) Für die von uns zu erteilenden Bestellungen gilt, dass die jeweiligen Einzelbestellungen unsererseits stets auf die neueste Version der AEB einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen Bezug nehmen, auch wenn diese in den Bestellungen nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

(4) Der Lieferant sichert zu, dass bei einer Bestellung eine Lieferfrist nicht überschritten wird. Lieferungen können nur an Werktagen zwischen 07:30 und 15:00 Uhr erfolgen. Eine Lieferung außerhalb dieser Lieferzeiten begründet keinen Annahmeverzug unsererseits. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Fax in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(5) Der Ware ist der Lieferschein in zweifacher Ausfertigung bei zu geben.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er gilt einschließlich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, sonstigen Abgaben, Transport, Verpackung und aller sonstigen Nebenkosten. Der Preis versteht sich „DDP“ Sitz Catgut oder von uns abweichend angegebener Abladestelle gemäß INCOTERMS 2010. Die Rechnung ist an unsere Postanschrift zu richten und gesondert zu versenden. Sie darf nicht Beilage/Bestandteil der Lieferung sein. Der Lieferant stellt die Rechnung schriftlich und unter Benennung der erbrachten Leistung, der Bestellnummer(n), der Menge, dem Einzelpreis und, sofern anwendbar, dem gesonderten Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnung hat spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung bei uns einzugehen. Das Zahlungsziel beträgt 45 Tage ab Rechnungszugang. Skonto wird in Höhe von 3% bei Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang gewährt.

(2) Der Lieferant ist weder zum Vorbehalt seines Eigentums, noch zur Aufrechnung berechtigt, solange der Gegenanspruch gegen uns nicht unstrittig gestellt oder von einem

ordentlichen Gericht rechtskräftig festgestellt wurde und somit rechtlich bindend ist. Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 sowie die in (1) genannten Voraussetzungen vorliegen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(3) Wenn ausdrücklich die Lieferung an einen anderen europäischen Ort als unseren Sitz vereinbart wird, ist die Lieferung ohne gesondertes Entgelt geschuldet. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt unsere Anschrift (Sitz) als Erfüllungsort. Für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- und Zollvorschriften haftet der Lieferant.

(4) Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden auf höchstens 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz begrenzt. Zahlt der Lieferant niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferant hat die von ihm gezahlten Zinsen uns gegenüber nachzuweisen.

§ 4 Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort ist unser Sitz oder, sofern von uns abweichend vom Sitz angegeben, die von uns abweichend angegebene Abladestelle.

(2) Der Lieferant versichert den Transport auf eigene Kosten.

§ 5 Lieferverzug/Insolvenzrisiko

(1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die von uns bestellten Liefergegenstände.

(2) Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ist das Datum, das in unseren Bestellungen oder sonstigen Erklärungen im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist. Datumsangaben des Lieferanten sind für die Zeit der Leistung des Lieferanten unbeachtlich.

(3) Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, von dem Lieferanten für jede angebrochene Kalenderwoche des Verzugs als Vertragsstrafe einen Betrag i.H.v. 10 % der Bestellsumme zu fordern. Dem Lieferanten ist es unbenommen, zu beweisen, dass uns ein geringerer Schaden durch den Verzug entstanden ist. In diesem Fall ist der geringere Betrag als Vertragsstrafe zu leisten. Unter keinen Umständen übersteigt die Vertragsstrafe 100 % der vereinbarten Bestellsumme. Daneben behalten wir uns alle weitergehenden gesetzlichen Rechte vor.

(4) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten.

(5) Nehmen wir abweichend von § 2 (1) eine Teilleistung an, so ist für die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen der Eingang der gesamten Liefermenge maßgebend.

(6) Ein Grund zum Rücktritt von dem jeweiligen Vertrag liegt insbesondere vor: für beide Vertragsparteien, wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und die Verfehlung trotz schriftlicher Aufforderung durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Rüge behoben wurde; für beide Vertragsparteien, wenn in den Vermögensverhältnissen einer Vertragspartei eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, wie insbesondere, aber nicht abschließend, bei drohender Insolvenz einer Vertragspartei;

für uns, wenn wir feststellen, dass eine vereinbarte geforderte Spezifikation des Produkts einer Eignung zur intendierten Verwendung entgegensteht; für beide Vertragsparteien, wenn eine Änderung der gesetzgeberischen oder behördlichen Vorschriften die Herstellung und/oder den Vertrieb des Produktes wesentlich erschweren oder unmöglich machen;

für uns, wenn nach unserem billigem Ermessen der Einsatz des Produktes das Risiko einer Schutzrechtsverletzung Dritter mit sich bringt.

(7) Der Rücktritt und die Beendigung des jeweiligen Liefervertrages als solche erfassen auch die Bestellungen, die von dem Lieferanten noch nicht bis zum Eingang der Erklärung ausgeführt wurden. Die Parteien sind sich einig, dass der Lieferant bei Beendigung des jeweiligen Vertrages keine Entschädigung erhalten soll. Die Bestimmungen der §§ 6 (Gewährleistung) und 7 (Rechte Dritter) gelten auch nach Beendigung des Vertrages sinngemäß weiter.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Lieferant erbringt Gewährleistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung für die Gewährleistung beweglicher Sachen beträgt 3 Jahre. Diese beginnt mit Gefahrübergang am Sitz von Catgut bzw. bei abweichender Abladestelle mit Zugang bei dieser abweichenden Abladestelle. Zur Hemmung dieser Gewährleistungsdauer genügt es, dass ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsdauer schriftlich, per Fax, EDI, WebEDI oder per E-Mail durch uns gerügt wird. Die Gewährleistungsdauer läuft erst weiter 2 Monate nachdem die Nacherfüllung erfolgreich beendet worden ist oder wir die Gewährleistung schriftlich abgelehnt haben. Im Falle der Ersatzlieferung läuft die Gewährleistungsdauer ab Lieferung des Ersatzproduktes neu. Wir sind berechtigt, im Falle einer Ersatzlieferung das mangelhafte Produkt nicht an den Lieferanten zurückzusenden und auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, haben wir das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Lieferanten Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(3) Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir die Vertragsprodukte bei der Wareneingangskontrolle nur einer Mengen- und Identkontrolle sowie einer Prüfung auf äußere Unversehrtheit unterziehen, ansonsten diese aber zunächst ungeprüft übernehmen. Dabei entdeckte Mängel sind binnen 4 Wochen bei dem Lieferanten zu rügen. Wir sind von den Verpflichtungen des § 377 HGB befreit. Uns bleiben dennoch alle Rechte bei Mängeln, gleich welcher Art, erhalten. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der Lieferant nur Vertragsprodukte zu liefern, die gemäß den vereinbarten Spezifikationen auf mangelfreie Funktion geprüft worden sind.

(4) Die vor der Feststellung etwaiger Mängel erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt kein Anerkenntnis dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

§ 7 Rechte Dritter

Der Lieferant sichert zu, dass die Vertragsprodukte frei von Rechten Dritter sind, die die Nutzung der Vertragsprodukte durch uns einschränken könnten. Im Falle der Geltendmachung von Rechten Dritter übernimmt der Lieferant die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der sich auf diese Rechte beruft, und stellt uns im Innenverhältnis in vollem Umfang von der Haftung frei. Sollte es zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen oder ähnlicher Ansprüche Dritter uns und/oder gegenüber unseren Abnehmern kommen, übernimmt der Lieferant im Innenverhältnis jeden uns und/oder unseren Abnehmern entstandenen Schaden.

§ 8 Haftung

(1) Ansprüche des Lieferanten uns gegenüber auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzli-

chen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen unter § 8 (1) und (2) gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in deren Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen der eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von (1) ist der Lieferant verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig im Voraus unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften der gesetzlichen Bestimmungen wie ProdSIG, MPG und AMG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10.000.000 € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns gegenüber dem Lieferanten weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen – auch im Hinblick auf ihre Benutzung – innerhalb der Europäischen Union oder in anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt bzw. herstellen lässt keine Schutzrechte Dritter verletzen.

(2) Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten gemäß (1) ergeben und hat uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten.

(3) Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen von uns bei dem Lieferanten Erfindungen, Verbesserungen oder sonstige schutzrechtsfähige Ergebnisse, so räumt uns der Lieferant zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, ein unwiderrufliches, kostenfreies, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, nicht ausschließliches Benutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnissen und etwaigen entsprechenden Schutzrechten ein. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnisse und Schutzrechte zu informieren.

(4) Wenn der Lieferant Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind uns diese unter Angabe der Registrierungs- bzw. Anmeldenummer auf Anfrage mitzuteilen.

§ 11 Qualitätssicherung

(1) Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass die Vertragswaren den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen und er jede Ware/jede Dienstleistung in der vereinbarten Qualität, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in der vereinbarten Ausführung bereitstellt. Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte/Dienstleistungen hat der Lieferant ein wirksames Qualitätssicherungssystem sowie geeignete Verfahren anzuwenden und sein QM-System entsprechend ISO 13485 weiterzuentwickeln.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, Bestellungen oder Teile von Bestellungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, müssen die folgenden Punkte beachtet werden: vorherige Information und Genehmigung durch uns; das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer regelmäßig überprüft wird; der Lieferant muss alle gemeinsam genehmigten Unterauftragnehmer in sein QM-System aufnehmen und ist voll verantwortlich für die Qualität des Unterauftragnehmers und sämtliche daraus folgenden Konsequenzen. Ist einer der oben angeführten Punkte nicht erfüllt, behalten wir uns das Recht vor, eigene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen können, Bestellungen von Produkten/Dienstleistungen zu kündigen oder die Annahme von Produkten/Dienstleistungen zu verweigern.

(3) Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er uns hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich unterrichten. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren und Materialien, die die Qualität der Vertragsware maßgeblich beeinflussen, für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen der Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant uns so rechtzeitig und umfassend benachrichtigen, dass wir prüfen können, ob sich die Änderungen ggf. nachteilig für uns auswirken können. Sofern dies der Fall ist bzw. nachweislich diese Gefahr besteht, steht uns das Recht zu, sich vom Vertrag ganz oder in Teilen zu lösen.

(4) Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit räumt uns der Lieferant zur Überprüfung der Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie den medizinprodukterechtlichen (sofern anwendbar) und produkthaftungsrechtlichen Anforderungen an die Produkte jederzeit das Recht ein, die betreffenden Fertigungsstätten und Geschäftsräume durch einen Mitarbeiter zu besichtigen. Gleiches können wir für die benannte Stelle, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens das Recht zur Besichtigung bzw. zum Audit der Zulieferer hat, wenn ein entsprechender Anlass besteht sowie für jede zuständige Behörde von dem Lieferanten verlangen.

(5) Der Lieferant hat durch Kennzeichnung der Produkte oder andere geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass wir bei Auftreten eines Fehlers am Produkt unverzüglich feststellen können, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse wie höhere Gewalt, Streik und Aussperrung bei uns oder im Bereich unserer Kunden, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion/des Absatzes bei uns führen und die trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, berechtigen uns, die Abnahme der Ware für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(2) Verschiebt sich in den oben genannten Fällen die Abnahme, verlängert sich die Zahlungsfrist entsprechend. Hinsichtlich unserer Haftung gilt § 8 entsprechend.

(3) Wenn diese Behinderung weniger als zwei Monate andauert, so kann der Lieferant vom Vertrag nicht zurücktreten, sofern wir zum Ablauf der 2-Monats-Frist die Liefergegenstände abnehmen. Andernfalls ist der Lieferant nach einer angemessenen Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 13 Eigentumsvorbehalt/Beistellung/Werkzeuge

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und auf Anforderung den Abschluss und fortlaufenden Bestand der Versicherung uns gegenüber schriftlich nachzuweisen. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die uns gemäß (1) und/oder (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(5) Unterlagen aller Art, die wir den Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf unser Verlangen kostenlos an uns zurückzusenden.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss und fortlaufenden Bestand der Versicherung uns gegenüber schriftlich nachzuweisen.

(7) Formen, Modelle, Betriebsmittel et cetera dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von uns vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf Verlangen von uns eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen uns Eigentum oder Miteigentum zusteht, kostenfrei schriftlich zuzusenden.

(8) Auf unser Verlangen hat der Lieferant die ihm von uns zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstigen Fertigungsmittel unverzüglich, spätestens innerhalb eines Tages, herauszugeben. Steht dem Hersteller hieran ein Miteigentumsrecht zu, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, können wir durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferanten abwenden. § 3 (2) gilt entsprechend.

§ 14 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden, es sei denn, es bestehen gesetzliche Auskunftsspflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war. Soweit der Lieferant Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen uns gegenüber einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf unser Verlangen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten kostenfrei vorzulegen.

§ 15 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten (Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, UST-ID-Nr., E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartennummer etc.) wird der Lieferant ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts speichern bzw. verwerten.

(2) Unsere sowie die personenbezogenen Daten der Kunden, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden von dem Lieferanten ausschließlich zur Abwicklung des zwischen uns und dem Lieferanten bzw. der zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Kaufverträge verwendet, etwa zur Zustellung von Waren an die von dem Kunden bzw. von uns angegebene Adresse. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Bestandsdaten des Kunden für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Angebote bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden. Er hat die Möglichkeit, diese Einwilligung vor Erklärung seiner Bestellung zu erteilen. Diese Einwilligungserklärung erfolgt völlig freiwillig und kann von dem Kunden jederzeit widerrufen werden.

(3) Wir verwenden und speichern teilweise Cookies. Der Lieferant willigt in die Verwendung und Speicherung von Cookies ein. Er ist berechtigt und hat die Möglichkeit, der Verwendung bzw. der Speicherung von Cookies schriftlich oder elektronisch zu widersprechen.

§ 16 Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Markneukirchen. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Soweit der Vertrag oder diese AEB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.